

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 23. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 32/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Sprach- und Texttechnologie folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Abgeschlossenes Bachelor-Studium der Computerlinguistik, Linguistik, Informatik, Mathematik oder eines äquivalenten sprachwissenschaftlichen oder informatikorientierten Studiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachs über die Feststellung der Äquivalenz eines Studienabschlusses.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Sprach- und Texttechnologie. Das

Nebenfach Sprach- und Texttechnologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Sprach- und Texttechnologie.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 46 SWS im Hauptfach und 21 SWS im Nebenfach.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Soweit die Bearbeitung von Übungs- bzw. Hausaufgaben verlangt wird (siehe Anhang), handelt es sich um Prüfungsvorleistungen, von deren erfolgreicher und fristgerechter Bearbeitung die Vergabe von Leistungspunkten und die Zulassung zu den Modulprüfungen abhängig sind.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit in Sprach- und Texttechnologie kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Prüfungsanforderungen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums (Master-Hauptfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 28 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Im Verlauf des Studiums (Master-Nebenfach) ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 23 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht

a) für das Master-Hauptfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul-/Prüfungsvorleistungen (PVL) Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1) Sprach- und Textverarbeitung	1 Semester	14	Referate, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
2) Korpuslinguistik	1 Semester	14	Referate, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
3) Synergetische Linguistik	1 Semester	14	Übungsaufgaben, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
4) Grundlagen intelligenter Systeme	1 Semester	6	Modulabschlussklausur
5) Content Management	1 Semester	6	Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung

b) für das Master-Nebenfach *Sprach- und Texttechnologie* aus folgenden Pflichtmodulen:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1) Sprach- und Textverarbeitung	1 Semester	10	1 Referat, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
2) Korpuslinguistik	1 Semester	10	1 Referat, 1 schriftliche Hausarbeit (PVL), Modulabschlussklausur
3) Synergetische Linguistik	1 Semester	8	Übungsaufgaben (PVL), Modulabschlussklausur
4) Grundlagen intelligenter Systeme	1 Semester	6	Modulabschlussklausur
5) Digital Libraries	1 Semester	6	Übungsaufgaben (PVL), Modulabschlussklausur

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs *Sprach- und Texttechnologie* (Master, Hauptfach bzw. Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs *Sprach – und Texttechnologie* sind keine Auslandsaufenthalte vorgeschrieben.

4. Verpflichtende Praktika

keine.